



Gebarungsordnung

der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz

für wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten,
erlassen gemäß § 15 Abs. 6 der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Universität Graz

Fassung vom 10.Oktober 2025

Inhalt

1	Geltungsbereich	4
2	Allgemeine Grundsätze	4
2.1	Aufgabenbereich.....	4
2.2	Gebärung	4
2.2.1	Nachhaltige Aspekte.....	5
2.3	Gesetze und Verordnungen.....	5
3	Abwicklung des Geldverkehrs	5
3.1	Voraussetzungen.....	5
3.2	Formulare der ÖH Uni Graz	6
3.2.1	Projektantrag.....	6
3.2.2	Rechnungen an die ÖH Uni Graz	7
3.2.3	Werkvertrag.....	8
3.2.4	Befristeter freier Dienstvertrag.....	8
3.2.5	Dienstverträge.....	8
3.2.6	Kostenrückerstattung	9
3.2.7	Vorschuss	9
3.2.8	Reisekostenrückerstattung für PKW/Motorräder	9
3.2.9	Provisionsabrechnung.....	10
3.2.10	Eigenbeleg	10
3.3	Belegfluss	10
3.4	Kassa/Bargeld.....	11
4	Rechtsgeschäfte.....	11
4.1	Grundsätzliches.....	11
4.2	Falsus Procurator	12
4.3	Verträge	12
4.4	Sparbücher und Konten	12
4.5	Einnahmen.....	12
4.6	Ausgaben	12
4.7	Logos.....	13
4.7.1	Logos und Kooperationen.....	13
4.7.2	Verwendung des Logos.....	13
4.7.3	Parteien, Parteiorganisationen und Fraktionen bei Projekten	13
5	Bezahlung.....	14
5.1	Funktionsgebühren.....	14
5.1.1	Funktionär*innen	14

5.1.2	Studierendenvertreter*innen	14
5.2	Werkvertrag	14
5.2.1	Allgemeines	14
5.2.2	Sätze	14
5.3	Auszahlungsverbote	16
6	Kostenstellen	16
6.1	Allgemeines	16
6.2	Kostenstellenverantwortliche*r	16
6.3	Budget	17
6.3.1	Budgetüberschreitung	17
6.4	Kostenstellensperrung	17
7	Kontrollorgane	17
7.1	Finanzausschuss	17
7.1.1	Vorsitzende*r des Finanzausschusses	17
7.1.2	Auskünfte	18
7.1.3	Einberufungsberechtigte	18
7.1.4	Sitzungen des Finanzausschusses	18
7.1.5	Aufgabenbereich	18
7.1.6	Unterlagen	19
7.1.7	Bericht über die finanzielle Situation der ÖH Uni Graz	19
7.2	Beschwerde	19
7.3	Kontrolle der Kostenstellen	19
8	Inventar	20
8.1	Allgemeines	20
8.2	Inventur	20
9	Inkrafttreten und Änderungen	20

1 Geltungsbereich

Diese Gebarungsordnung gilt für alle Organe (u.a. Referate, Organe gemäß § 15 HSG 2014, Studienvertretungen) der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz (nachfolgend kurz „ÖH Uni Graz“ genannt), sowie deren Mitarbeiter*innen, deren Angestellte und Personen, die mit der ÖH Uni Graz Rechtsgeschäfte abschließen wollen.

Diese Gebarungsordnung kann ausschließlich durch eine neue Gebarungsordnung oder durch die Ergänzung, Streichung oder Ausbesserung jeweils durch Beschluss der Hochschulvertretung der ÖH Uni Graz teilweise oder ganz außer Kraft gesetzt werden.

2 Allgemeine Grundsätze

2.1 Aufgabenbereich

Gemäß § 3 Abs. 4 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (nachfolgend kurz „HSG 2014“ genannt) wurde die ÖH Uni Graz errichtet, um die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Die budgetären Mittel dürfen daher ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

2.2 Gebarung

Die Gebarung ist nach den Grundsätzen der Wahrhaftigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und der leichten Kontrollierbarkeit zu gestalten. Zudem sind nachhaltige Aspekte (siehe 2.2.1) zu berücksichtigen. Diese Richtlinien ergeben sich aus §§ 36 ff HSG 2014 und § 3 HS-WV.

- Wahrhaftigkeit bedeutet, dass die Gebarung gesetzmäßig erfolgt und dass sämtliche Vorgänge ordnungsgemäß und vollständig dokumentiert werden.
- Zweckmäßigkeit bedeutet, dass die Mittel entsprechend dem Gesetzesauftrag – also auf die Erfüllung der Aufgaben der ÖH Uni Graz gerichtet – verwendet werden.
- Sparsamkeit bedeutet, dass die zur Verfügung stehenden Gelder so sparsam wie möglich einzusetzen sind.
- Wirtschaftlichkeit bedeutet, dass Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sinnvoll miteinander abgewogen werden.
- Leichte Kontrollierbarkeit bedeutet, dass alle Vorgänge in solcher Art und Weise vollbracht werden, dass sie ohne größere Umstände nachvollzogen werden können.

2.2.1 Nachhaltige Aspekte

Die ÖH Uni Graz verpflichtet sich, den Nachhaltigkeitsgedanken in ihrem Handeln zu berücksichtigen. Bei der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, Verbrauchsmaterialien und Lebensmitteln ist daher wie folgt vorzugehen:

- Es ist zu prüfen ob eine Anschaffung wirklich notwendig ist. Die Reparatur von Ausstattungsgegenständen ist, sofern diese wirtschaftlich vertretbar ist, einer Neuanschaffung vorzuziehen.
- Ist die Notwendigkeit einer Anschaffung gegeben, soll der Kauf gebrauchter Gegenstände einer Anschaffung von Neuprodukten vorgezogen werden. Bei Elektrogeräten können fallweise auch Neuprodukte angeschafft werden.
- Ergibt sich die Notwendigkeit einer Anschaffung von Neuprodukten sind dabei folgende Kriterien besonders zu beachten: Zertifiziert biologische, umweltfreundliche und fair gehandelte Produkte, sowie Produkte aus der Region/von regionalen Händlern sind zu bevorzugen. Das Müllaufkommen ist durch langlebige und recyclingfähige Produkte sowie die Vermeidung unnötiger Verpackungen zu reduzieren.
- Die ÖH Uni Graz refundiert grundsätzlich nur vegane und vegetarische Lebensmittel.

2.3 Gesetze und Verordnungen

Die Gebarung hat sich nach den Gesetzen der Republik Österreich, insbesondere dem HSG 2014 und der HS-DVV, HS-WV sowie der HS-RVBV zu richten. Die Gebarungsordnung dient der Umlegung dieser Gesetze und Verordnungen auf die ÖH Uni Graz. Dem Gesetz und den Verordnungen widersprechende Teile der Gebarungsordnung sind ungültig. Allfällige Beschlüsse der Hochschulvertretung der ÖH Uni Graz sind zu beachten.

3 Abwicklung des Geldverkehrs

3.1 Voraussetzungen

Es dürfen nur Originale (keine Kopien!) von Formularen, Rechnungen und sonstigen Belegen, im begründeten Notfall auch Ersatzbelege eingereicht und verwendet werden.

Die Formulare sind vollständig auszufüllen. Insbesondere sind die Unterschrift der*des Kostenstellenverantwortlichen und die eigene Unterschrift vor der Abgabe zu leisten. Formulare können auch mittels digitaler Unterschrift (z.B.: Handy Signatur) abgegeben werden. Belege der Leitung dürfen auch ohne Unterschrift der*des Kostenstellenverantwortlichen (Vorsitzenden) abgegeben werden, da diese aufgrund des Belegflusses nachträglich geleistet werden kann.

Alle Belege und Formulare sind spätestens vier Wochen nach dem Leistungsdatum abzugeben. Nach schriftlicher Angabe von triftigen Gründen, hat die*der Finanzreferent*in die Frist um maximal vier Wochen zu verlängern. Sollte der ÖH Uni Graz ein finanzieller Schaden durch das zu späte Einreichen von Rechnungen etc. erwachsen, so kann der entstandene Schaden auf die verursachende Person abgewälzt werden. Ein Überschreiten der vier Wochen ist ein hinreichender Grund für eine Zahlungsverweigerung der ÖH Uni Graz.

Alle Formulare und Rechnungen sind mit einer kurzen Ausgabenbegründung zu versehen. Diese hat detailgenau, nachvollziehbar und beweisbar zu sein (Datum, Personen, Name, etc.). Fotos, Unterlagen und Belegexemplare etc. sind nach Möglichkeit beizulegen.

Es können ausschließlich Rechnungen beglichen werden, deren zugrundeliegendes Rechtsgeschäft für die ÖH Uni Graz geleistet wurde und die infolgedessen auf den Namen und die Adresse der ÖH Uni Graz lauten. Jegliche Rechtsgeschäfte können für alle Kostenstellen von der*dem Vorsitzenden der Hochschulvertretung der ÖH Uni Graz und der*dem Finanzreferent*in alleine abgeschlossen werden.

3.2 Formulare der ÖH Uni Graz

Für alle nachfolgend angeführten Formulare gilt, dass ausschließlich die von der ÖH Uni Graz vorgegebenen Formulare der aktuellsten Fassung zu verwenden sind. Die Formulare sind als PDF-Dateien auf der Homepage der ÖH Uni Graz (Finanzreferat) abrufbar und im Sekretariat der ÖH Uni Graz erhältlich.

3.2.1 Projektantrag

Der Projektantrag ist immer dann auszufüllen, wenn für ein Projekt (Feste, Seminare, Drucksorten, Investitionsgüteranschaffung, Ausflüge, ...) Lebensmittel und/oder Getränke ab einem Betrag in Höhe von 100 Euro benötigt werden oder wenn die Ausgaben/Einnahmen 300 Euro übersteigen.

Erst nach Genehmigung des Projektantrags durch die*den Vorsitzende*n und die*den Finanzreferent*innen dürfen die Ausgaben getätigt werden. Sollten mehr Ausgaben getätigt werden als im Antragsformular veranschlagt wurden, so ist die ÖH Uni Graz nicht verpflichtet diese Mehrausgaben zu tragen. Vor Abgabe des Projektantrags sind folgende Punkte zu beachten:

- Projekte mit Gesamteinnahmen/-ausgaben über 300 Euro müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Projektes im Sekretariat der ÖH Uni Graz abgegeben oder digital an das Finanzreferat geschickt werden. Wenn möglich ist die digitale Abgabe zu bevorzugen. In gut begründeten Ausnahmefällen können der*die Vorsitzende und der*die Finanzreferent*in Projektanträge auch genehmigen, wenn diese nicht 4 Wochen vor Projektbeginn eingereicht wurden.
- Für Einzelposten bzw. Sammelrechnungen, die 800 Euro übersteigen, sind drei Angebote einzuholen und dem Projektantrag beizulegen.
- Es sind die unter Punkt 2.2.1 genannten nachhaltigen Aspekte zu beachten.
- Sind Eintrittspreise, Verkaufserlöse oder Selbstbehalte geplant, ist dem Projektantrag eine Preisliste anzuhängen.
- Bei geschlossenen Veranstaltungen ist eine Teilnehmer*innen-Liste mit Unterschriften der anwesenden Personen zu erstellen. Bei Online-Veranstaltungen darf die Unterschrift entfallen. Bei Abschluss-, Planungs-, und sonstigen Essen, die von der ÖH Uni Graz bezahlt werden, darf der Höchstbetrag von 20€ pro Person nicht überschritten werden. Abweichungen von diesem Betrag bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der*des Finanzreferent*in und der*des Vorsitzenden.
- Bei der Beteiligung weiterer Kostenstellen ist eine schriftliche formlose Abmachung mit Unterschrift der*des jeweiligen Kostenstellenverantwortlichen vorab einzuholen oder es sind beide Kostenstellen am Projektantrag anzuführen und der Antrag von beiden Kostenstellenverantwortlichen zu unterschreiben.

Nach dem Projekt sind folgende Punkte zu beachten:

- Alle Auflagen der ÖH Uni Graz müssen erfüllt werden.
- Es dürfen ausschließlich Originalbelege eingereicht werden. Nur im begründeten Ausnahmefall sind Ersatzbelege zulässig.
- Die Teilnehmer*innen-Liste ist mit den Rechnungen im Sekretariat der ÖH Uni Graz abzugeben.

3.2.1.1 Angebote

Die ÖH Uni Graz ist dazu verpflichtet zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich zu handeln (§ 36 HSG 2014). Um diesen Grundsätzen folgen zu können, sind alle Kostenstellenverantwortlichen dazu verpflichtet, für ausgabenseitige Einzelposten bzw. Sammelrechnungen, die 800 Euro übersteigen, drei vergleichbare Angebote von verschiedenen Anbietern einzuholen. Diese sind mit dem Projektantrag im Sekretariat der ÖH Uni Graz oder digital an projektantrag@oehunigraz.at abzugeben.

3.2.1.2 Konsumation und Zuwendungen

Refundierung von Kosten für Konsumation oder Ankauf alkoholischer Getränke kann grundsätzlich durch die ÖH Uni Graz nicht geleistet werden, ausgenommen hiervon ist der Ankauf von Alkoholika im Rahmen von Projekten und Veranstaltungen. Die Kosten müssen im entsprechenden Projektantrag explizit ausgewiesen werden und durch die*den Finanzreferent*in mit der*dem Vorsitzenden vorab genehmigt werden.

Refundierung von Kosten für Geschenke und Zuwendungen können grundsätzlich durch die ÖH Uni Graz nicht geleistet werden, ausgenommen hiervon ist der Kauf von Geschenken und Zuwendungen aufgrund besonderer Anlässe. Die Kosten müssen im entsprechenden Projektantrag explizit ausgewiesen werden und durch die*den Finanzreferent*in mit der*dem Vorsitzenden vorab genehmigt werden.

3.2.1.3 Zentrallager

Gegenstände (Veranstaltungsinventar) und Getränke, welche für eine Veranstaltung jeglicher Art benötigt werden, sind grundsätzlich über das Zentrallager der ÖH Uni Graz zu beziehen, wenn diese einen Gesamtwert von 35 Euro überschreiten und länger als drei Monate haltbar sind. Begründete Ausnahmen sind möglich. Für das Zentrallager ist eine gesonderte Kostenstelle einzurichten. Das Zentrallager und die dazugehörige Kostenstelle werden von der*dem Organisationsreferent*in verwaltet. Der Bezug ist mittels Entlehnformular abzuwickeln. Den entlehnenden Kostenstellen ist der tatsächliche Verbrauch an Waren und der etwaige Schaden an Gegenständen zu Einkaufspreisen zuzüglich eines fünfprozentigen Gemeinkostenzuschlages zur Deckung von Handling, Bruch und Schwund zu verrechnen. Es ist einmal pro Semester eine Inventur des Zentrallagers durchzuführen.

3.2.2 Rechnungen an die ÖH Uni Graz

Rechnungen an die ÖH Uni Graz haben folgende Punkte zu enthalten:

- Unterschrift der*des Kostenstellenverantwortlichen für die sachliche Richtigkeit
- Zu belastende Kostenstelle
- Kurzbeschreibung des Ausgabebegründes

Rechnungen müssen zum Zeitpunkt der Übergabe mit einem Eingangsstempel versehen werden. Über postalischen Weg ist der Eingangsstempel nach dem Öffnen des Kuverts zu verwenden, bei

digitalen Rechnungen nach dem Druck. Rechnungen an die ÖH Uni Graz müssen mittels Buchungsanweisung abgewickelt werden.

3.2.3 Werkvertrag

Arbeitsleistungen für die ÖH Uni Graz werden grundsätzlich per Werkvertrag getätigt. Es darf nur die Werkvertragsvorlage der ÖH Uni Graz verwendet werden. Das ausgefüllte Werkvertragsformular muss spätestens vier Wochen nach der geleisteten Arbeit eingereicht. Der ausgefüllte Werkvertrag hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Ausstellungsgrund (Projektname und Projektdatum/-zeitraum)
- Belastende Kostenstelle
- Anschrift und Kontaktdaten der*des Werkleisterin*ers
- Sozialversicherungsnummer der*des Werkleisterin*ers
- Kontodaten (IBAN und BIC) der*des Werkleisterin*ers
- Art und Beschreibung der Werkleistung
- Anfangs- und das Enddatum des Leistungszeitraumes
- Betrag
- Unterschrift der*des Kostenstellenverantwortlichen
- Unterschrift der*des Werkleisterin*ers
- Datum und Ort

Die Arbeitsleistung hat detailgenau, nachvollziehbar und beweisbar zu sein.

3.2.4 Befristeter freier Dienstvertrag

Bei Vorliegen eines befristeten freien Dienstverhältnisses muss das Anmeldeformular für dieses Dienstverhältnis schriftlich abgegeben werden. Es darf nur die Vorlage der ÖH Uni Graz verwendet werden. Das ausgefüllte Formular muss zeitgerecht spätestens am ersten Arbeitstag eingereicht werden. Die ÖH Uni Graz übernimmt die An- und Abmeldung bei der GKK und das Einreichen des Lohnzettels beim Finanzamt und bei der GKK.

Das ausgefüllte Formular muss folgende Punkte beinhalten:

- Ausstellungsgrund (Projektname und Projektdatum/-zeitraum)
- Zu belastende Kostenstelle
- Anschrift und Kontaktdaten des*der Dienstnehmers*in
- Sozialversicherungsnummer des*der Dienstnehmers*in
- Kontodaten (IBAN und BIC) des*der Dienstnehmers*in
- Art und Beschreibung der Tätigkeit
- Anfangs- und das Enddatum des Beschäftigungszeitraums
- Unterschrift der*des Kostenstellenverantwortlichen
- Unterschrift der*des Dienstnehmers*in
- Datum und Ort

3.2.5 Dienstverträge

Bei Dienstverträgen ist sich insbesondere an § 42 Abs. 7 HSG 2014, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung (HS-DVV) zu halten.

3.2.6 Kostenrückerstattung

Das Formular zur Kostenrückerstattung ist zu verwenden, wenn der finanzielle Aufwand für die ÖH Uni Graz von einer Privatperson ausgelegt wurde. Dem Formular sind die Originalrechnungen beizulegen, nur im begründeten Notfall dürfen auch Ersatzbelege eingereicht und verwendet werden. Der*die Finanzreferent*in kann die Auszahlung verweigern, wenn gegen Gebärungsgrundsätze verstoßen wird.

Das ausgefüllte Formular hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Ausstellungsgrund (Projektname und Projektdatum/-zeitraum)
- Zu belastende Kostenstelle
- Anschrift und Kontaktdaten der*des Antragstellerin*ers
- Kontodaten (IBAN und BIC) der*des Antragstellerin*ers
- Verwendungszweck und die Bezeichnung beigefügter Originalbelege
- Betrag
- Unterschrift der*des Kostenstellverantwortlichen
- Unterschrift der*des Antragstellers*in
- Datum und Ort

3.2.7 Vorschuss

Wer einen Vorschuss erhält, geht ein persönliches Schuldverhältnis gegenüber der ÖH Uni Graz ein. Die*der Antragsteller*in verpflichtet sich den erhaltenen Betrag innerhalb von vier Wochen unter Nachweis der getätigten Aufwendungen (durch Originalbelege) mittels Scheckabrechnung abzurechnen.

Vorschüsse werden mittels Scheck ausgegeben. Ein Vorschuss kann ausschließlich von der*dem Vorsitzenden gemeinsam mit der*dem Finanzreferent*in ausgegeben werden. Die Abrechnung erfolgt auf Kosten der angegebenen Kostenstelle mittels Originalbelegen und/oder durch Rückzahlung des noch offenen Betrages.

3.2.8 Reisekostenrückerstattung für PKW/Motorräder

Der Reisekostenabrechnung ist, wenn möglich, eine Einladung etc. beizulegen. Jedenfalls ist der Grund der Reise detailliert, nachvollziehbar und beweisbar anzugeben.

Das ausgefüllte Formular hat folgende Punkte zu beinhalten:

- (Fahrt-)Ausstellungsgrund (Kurzbeschreibung)
- Reisedatum
- Zu belastende Kostenstelle
- Anschrift und Kontaktdaten der*des Antragsteller*in
- Kontodaten (IBAN und BIC) der*des Antragsteller*in
- Fahrtziel (Route)
- Anzahl der zurückgelegten Kilometer
- Namen und Unterschriften der Beifahrer*innen
- Betrag

- Unterschrift der*des Kostenstellenverantwortlichen
- Unterschrift der*des Antragsteller*in
- Datum und Ort

Die Rückerstattung der Verwendung eines privaten Kraftfahrzeuges statt öffentlicher Verkehrsmittel ist zu begründen und nur in Ausnahmefällen nach schriftlicher Genehmigung der*des Wirtschaftsreferent*in gestattet.

Mautkosten werden nicht rückerstattet, ausgenommen davon sind Mautkosten für die Benutzung der österreichischen Autobahntunnel.

Hinsichtlich der Fahrtkosten ist stets die zeitlich kürzeste Strecke zu wählen (lt. Google Maps). Darüber hinaus erfolgt keine Auszahlung.

3.2.9 Provisionsabrechnung

Provisionen an der ÖH Uni Graz dürfen höchstens 10 Prozent betragen. Es sind alle erworbenen Inserate, sowie der vereinbarte Inseratenpreis (exklusive Medienabgabe!) anzugeben. Ausgenommen sind Inserate von Hauptsponsoren der ÖH Uni Graz und Inserate des Servicecenters, daher werden hier keine Provisionen für Inserate ausbezahlt.

Damit ein Unternehmen ein Hauptsponsor ist müssen folgende Bedingungen zutreffen: Das Rechtsgeschäft ist von der Universitätsvertretung oder dem Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten (nachfolgend kurz „Finanzausschuss“ genannt) zu beschließen und enthält eine Exklusivitätsklausel im Vertrag.

Die Auszahlung der Provision erfolgt erst nach Erhalt der Sponsoringsumme. Die ÖH Uni Graz ist nicht verpflichtet, alle Rechtsmittel zur Einforderung der offenen Inserate zu ergreifen.

3.2.10 Eigenbeleg

Eigenbelege sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Jedes Unternehmen ist dazu verpflichtet auf Wunsch eine Rechnung auszustellen. Die Höchstgrenze für Eigenbelege beträgt 300 Euro. Die Ursache für den Eigenbeleg ist möglichst genau anzugeben. Eine entsprechende Beweisführung ist ebenfalls erforderlich.

Der Eigenbeleg ist durch zwei weitere Unterschriften zu bezeugen. Der Eigenbeleg kann bei Zweifelhafteit von der*dem Vorsitzenden und der*dem Finanzreferent*in abgelehnt werden.

3.3 Belegfluss

Alle Belege und Formulare können ausschließlich während der Öffnungszeiten im Sekretariat der ÖH Uni Graz abgegeben werden oder bei digitalen Originalbelegen an finanz@oehunigraz.at geschickt werden. Unvollständig ausgefüllte Formulare können nicht angenommen werden. Die Vollständigkeit, insbesondere die notwendigen Unterschriften, ist bei der Entgegennahme zu überprüfen. Sollten nachträglich Fragen auftauchen, wird man ausschließlich per Mail benachrichtigt. Der Beleg wird vom Sekretariat mit einem Posteingangsstempel versehen und gezeichnet.

Anschließend werden die Belege in der Buchhaltung eingebucht und mit einem Buchungsstempel versehen und gezeichnet. Die Belege werden gesammelt der*dem Finanzreferent*in vorgelegt.

Die*der Finanzreferent*in entscheidet über die Möglichkeit der finanziellen Deckung und entscheidet gemeinsam mit der*dem Vorsitzenden über eine Auszahlung. Diese kann verweigert werden, wenn die unter Punkt 2 oder Punkt 3 angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn die Bestimmungen des HSG 2014 oder die HS-DVV, HS-WV, HS-RVBV verletzt werden. Nach erfolgter Unterschrift durch die*den Finanzreferent*in und die*den Vorsitzenden werden die Rechnungen von der Buchhaltung überwiesen.

3.4 Kassa/Bargeld

Die Hauptkassa wird vom Sekretariat der ÖH Uni Graz geführt. Der Barbestand der Hauptkassa muss laufend abgeschöpft werden und auf das Bankkonto einbezahlt, sodass dieser den Betrag von € 500,- nicht überschreitet. Diese wird regelmäßig von dem*der Finanzreferentin*en kontrolliert.

Subkassen können sowohl bei Festen geführt werden, als auch bei regelmäßigen Erträgen (z.B. Skriptenverkauf). Die Führung einer eigenen Kassa muss mit der*dem Vorsitzenden und der*dem Finanzreferentin*en abgesprochen werden. Barbestände der Subkassen müssen zeitnah auf das Bankkonto der ÖH Uni Graz eingezahlt werden. Die entsprechenden Bankeinzahlungsbelege sind mit dem Vermerk über die Herkunft und die begünstigte Kostenstelle im Sekretariat abzugeben.

Die*der Finanzreferentin*en und die*der Vorsitzende können gemeinsam bei schweren Unregelmäßigkeiten über eine gänzliche Abschaffung der Kassen bestimmen.

Teilnehmer*innen-Beiträge, welche im Zuge von Klausuren, Seminaren oder sonstigen Veranstaltungen eingehoben werden, sind durch das Sekretariat der ÖH Uni Graz zu erheben.

4 Rechtsgeschäfte

4.1 Grundsätzliches

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind in der Buchhaltung der ÖH Uni Graz zu erfassen (§§ 189 ff UGB). Kostenstellen sind nicht dazu berechtigt eigene Verträge abzuschließen, da jegliche Rechtsgeschäfte der ÖH Uni Graz zumindest der Genehmigung der*dem Finanzreferentin*en bedürfen (§ 42 HSG 2014).

Trotz Ermächtigungen bei gewissen Untergrenzen (Kostenstellenverantwortliche zeichnen gemeinsam mit der*dem Finanzreferentin*en) ist aus Gründen der Kontrolle und der besseren Übersicht die*der Vorsitzende mit allen Rechtsgeschäften zu befassen.

Jedes Rechtsgeschäft, das mit einer Einnahme oder Ausgabe verbunden ist, bedarf der Unterzeichnung durch die*den Finanzreferentin*en gemeinsam mit der*dem Vorsitzenden.

4.2 Falsus Procurator

Die ÖH Uni Graz wälzt alle Rechtsgeschäfte, welche nicht von ihr abgeschlossen wurden, auf die verursachenden Privatpersonen ab. Diese müssen als „Falsus Procurator“ in das Rechtsgeschäft eintreten.

Rechtsgeschäfte werden dann nicht im Namen der ÖH Uni Graz abgeschlossen, wenn die der Gebarungsordnung bzw. § 42 HSG 2014 festgelegten Bestimmungen nicht erfüllt werden.

4.3 Verträge

Verträge (Rechtsgeschäfte) können nur unter den oben beschriebenen Voraussetzungen zustande kommen. Sofern sie rechtsgültig zustande gekommen sind, sind sie für die ÖH Uni Graz verbindlich. Es ist daher erforderlich, dass bestehende Verträge eingehalten werden, die von Personen geschlossen wurden, welche nicht mehr aktiv auf der ÖH Uni Graz tätig sind oder von übergeordneten Organen (Hochschulvertretung der ÖH Uni Graz) abgeschlossen wurden.

Verträge sind ausschließlich schriftlich abzuschließen.

Sollte der ÖH Uni Graz durch die Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit bei der Erfüllung von Verträgen ein Schaden entstehen, so wird der Schaden an die verursachende Privatperson abgewälzt. Bei allen Projekten ist auf die Erfüllung von bestehenden Verträgen mit Kooperationspartnern zu achten.

4.4 Sparbücher und Konten

Die Kostenstellen (außer Leitung) sind nicht berechtigt eigene Sparbücher oder Konten zu führen, da dies sowohl dem HSG 2014 (§42 Rechtsgeschäfte), und somit auch dieser Gebarungsordnung, als auch dem Unternehmensgesetzbuch widerspricht. Die ÖH Uni Graz wird ohne Ausnahme Anzeige erstatten und alle Auszahlungen von diesem Sparbuch einklagen.

Die Kostenstellen (außer der Leitung) sind nicht berechtigt Kapitalveranlagungen jeglicher Form zu besitzen oder abzuschließen, da dies sowohl dem HSG 2014 (§ 42 Rechtsgeschäfte), und somit auch dieser Gebarungsordnung, als auch dem Unternehmensgesetzbuch widerspricht. Die ÖH Uni Graz wird ohne Ausnahme Anzeige erstatten und alle Auszahlungen aus derartigen Veranlagungen einklagen.

4.5 Einnahmen

Die Kostenstellen dürfen keine eigenen Rechnungen stellen. Alle Einnahmen müssen der ÖH Uni Graz zufließen. Sämtliche Erträge sind sofort auf das Konto der ÖH Uni Graz zu überweisen oder bar einzuzahlen.

Sollten Rechnungen zu stellen sein, so sind diese mittels entsprechenden Formulars im Sekretariat so früh wie möglich bekannt zu geben. Die Buchhaltung stellt dann für die jeweiligen Kostenstellen eine Ausgangsrechnung aus (z.B. bei Einnahmen aus Inseraten). Der Ertrag wird der Kostenstelle gutgeschrieben.

4.6 Ausgaben

Rechtsgeschäfte beginnen bereits mit der Auftragsvergabe. Somit sind Personen, welche ohne Genehmigung der*dem Finanzreferentin*en handeln (siehe oben, § 42 HSG 2014), persönlich haftbar.

Das Budget einer Kostenstelle darf nicht überschritten werden und die*der Kostenstellenverantwortliche haftet für den das Budget überschreitenden Betrag persönlich.

Sofern vorhanden, sollten Büroartikel ausnahmslos im Servicecenter der ÖH Uni Graz mittels Bezugskarte bargeldlos eingekauft werden. Genauso ist auf das Angebot des Servicecenters als Unternehmen der ÖH Uni Graz bei Druckaufträgen Acht zu geben.

4.7 Logos

4.7.1 Logos und Kooperationen

Alle Organe bzw. Kostenstellen der ÖH Uni Graz dürfen nur Logos und Symbole (artverwandte Erscheinungen, wie die beiden genannten) verwenden, deren alleinige Verfügungs- bzw. deren ausschließliche Nutzungsrechte der ÖH Uni Graz innehat.

Der Preis zu dem ein Logo gekauft bzw. erstellt wird ist grundsätzlich im Vorhinein mit die*der Finanzreferentin*en auszuhandeln. Dabei ist ein Betrag festzusetzen, der den erwarteten Arbeitsaufwand widerspiegelt. Wurde kein gesonderter Preis vereinbart, ist immer der allgemeine Stundenlohn entsprechend der Sätze der aktuellen Gebahrungsordnung heranzuziehen. Wurde das Erstellen eines Logos nicht mit der*dem Finanzreferent*in abgesprochen, so ist die ÖH Uni Graz nicht verpflichtet das Logo anzunehmen bzw. die Erstellung zu bezahlen.

4.7.2 Verwendung des Logos

Wenn ein Organ bzw. eine Kostenstelle der ÖH Uni Graz mit ihrem Logo nach außen hin auftreten will und es sich um ein externes Projekt handelt, so ist die Genehmigung der*dem Finanzreferentin*en mit der*dem Vorsitzenden vorab einzuholen.

4.7.3 Parteien, Parteiorganisationen und Fraktionen bei Projekten

Die ÖH Uni Graz definiert sich als unabhängige Interessensvertretung der Studierenden, daher ist sie in diesem Zusammenhang bestrebt keiner Partei oder anderen wahlwerbenden Gruppierung einen Vorteil zu verschaffen. Außerdem spricht sich die ÖH Uni Graz gegen jegliche Art der Verhetzung aus. Daraus ergibt sich, dass die ÖH Uni Graz keine hetzerischen, rassistischen, oder anders diskriminierende Veranstaltungen unterstützt.

Um die politische Unabhängigkeit der ÖH Uni Graz zu gewährleisten dürfen Kooperationen jeglicher Art (dies impliziert auch das Anbringen von Logos dieser Parteien und wahlwerbenden Gruppen) mit politischen Parteien, sowie deren Teilorganisationen nur eingegangen werden, wenn allen im Grazer Gemeinderat, dem Steirischen Landtag und dem österreichischen Nationalrat vertretenen Parteien ebenfalls eine gleichwertige Möglichkeit der Kooperation angeboten wurde. Parteien, die in mehreren dieser Gremien vertreten sind, müssen nur einmal kontaktiert werden. Für die Kontaktaufnahme ist die jeweilige kostenstellenverantwortliche Person verantwortlich. Sie muss auf Nachfrage der*dem Finanzreferentin*en oder der*dem Vorsitzenden einen Nachweis über die angebotene Kooperation vorlegen. Dies gilt auch für parteiunabhängige Veranstaltungen, welche von politischen Parteien oder deren Teilorganisationen unterstützt werden.

Kooperationen mit wahlwerbenden Gruppen im Sinne des HSG 2014 sind keinesfalls zulässig.

5 Bezahlung

5.1 Funktionsgebühren

5.1.1 Funktionär*innen

Die Funktionär*innen (Vorsitz, Referent*innen, Sachbearbeiter*innen in Referaten) der ÖH Uni Graz sind berechtigt Funktionsgebühren laut Budget zu beziehen. Die*der Vorsitz*ende sowie die*der Referent*in für wirtschaftliche Angelegenheiten können den Stopp einer Auszahlung bestimmen, sofern triftige Gründe dafürsprechen. Jedenfalls ein wichtiger Grund ist Untätigkeit oder Fehlen des monatlichen Tätigkeitsberichtes gemäß der Satzung.

Für die Auszahlung der Funktionsgebühren ist eine einmalige Registrierung im Funktionsgebühren-Tool der ÖH Uni Graz notwendig. Erst nach der Registrierung im FG-Tool können Funktionsgebühren ausgezahlt werden.

5.1.2 Studierendenvertreter*innen

Gem. § 31 Abs. 1 HSG 2014 kann die Hochschulvertretung der ÖH Uni Graz, durch Beschluss, den Studierendenvertreter*innen der Studienvertretungen eine laufende pauschalisierte Funktionsgebühr gewähren. Damit die Studienvertretungen die Entschädigung in Anspruch nehmen können, muss diese im Budget vorgesehen und beziffert sein.

Für die Auszahlung der Funktionsgebühren ist eine einmalige Registrierung im FG-Tool der ÖH Uni Graz notwendig.

5.2 Werkvertrag

5.2.1 Allgemeines

Alle übrigen Arbeiten (ausgenommen Dienstverträge) müssen grundsätzlich per Werkvertrag abgegolten werden. Hierfür ist das Formular der ÖH Uni Graz zu verwenden. Die Werkverträge werden nicht von der ÖH Uni Graz gemeldet, sondern müssen von der*dem Vertragspartner*in gemeldet werden.

5.2.2 Sätze

Folgende Maximalsätze der ÖH Uni Graz sind verbindlich. Die Abgeltung von Leistungen hat sich an diesen Regelsätzen zu orientieren. Die Überschreitung eines Maximalsatzes kann nur in gut begründbaren Ausnahmefällen, nach Genehmigung durch die*dem Finanzreferent*in und die*den Vorsitzende*n erfolgen.

Sätze auf der nächsten Seite

Leistung	Regelsatz
Stundensatz allgemein (Werkvertrag, freie Dienstnehmer*innen,...)	
Arbeitsstunde reguläre Dienstnehmer*innen (inkl. Gastronomie)	Gemäß den jeweils gültigen Kollektivverträgen
Arbeitsstunde freie Dienstnehmer*innen(MatBe etc)	10€ pro Stunde
Zeitungen, Broschüren, Studienführer, etc.	
Layout bis 30 Seiten, A4	7,50€ pro Seite
Layout ab 30 Seiten, A4	225,00€ für die ersten 30 Seiten + 5,00€ für jede weitere Seite
Layout bis 30 Seiten, A5	4,25€ pro Seite
Layout ab 30 Seiten, A5	135,00€ für die ersten 30 Seiten + 2,50€ für jede weitere Seite
Redaktion	0,22€ pro 100 angefangene Zeichen
Lektorat	0,11€ pro 100 angefangene Zeichen
Chefredaktion FV-Zeitung (Koordination, Zusammenstellung, Erstellung Zeitschriften)	8,00€ pro Seite
Flyer, Plakate, etc.	
Design	35,00€ pro Design
Maturant*innenberatung	
Schultermin innerhalb von Graz	50,00€ pro Person und Termin
Zuschlag Zone 1	20,00€
Zuschlag Zone 2	40,00€
Zuschlag Alleintermin	10,00€
Ganzer Messetag	100,00€ pro Person
Halber Messetag (bis 4h)	60,00€ pro Person
Campusführungen	30,00€ pro Person
Terminkoordination	10,00€ pro Person
Seminare	
Trainer*in	100,00€ (exkl. USt.) á 90 Minuten
Kilometergeld	
Fahrer*in	0,15€ pro km
Fahrtkosten MatBe	0,42€ pro km
Beifahrer*in	0,10€ pro km und Beifahrer*in

Darüber hinaus erfolgt keine Auszahlung für die Redaktion bei Zeitungen der Fakultätsvertretungen. Für ganzseitige Illustrationen wird keine Redaktion ausbezahlt.

Die Sätze für das jÖHrnal sind durch die Hochschulvertretung der ÖH Uni Graz separat zu beschließen.

Sollte der redaktionelle Teil mehrerer Schriftwerke weitgehend übereinstimmen, so wird der Regelsatz nur einmal bezahlt. Ebenso wird für ganzseitige Inserate keine Redaktion ausbezahlt.

Das Lektorat ist durch eine dritte unabhängige Person durchzuführen. Für das Lektorat ausgeschlossen sind insbesondere Redakteur*innen bzw. Autor*innen.

Die Gestaltung bzw. der Aufbau einer Homepage unterliegt keinem Regel- oder Maximalsatz, sondern muss mittels Projektantragsformular der*dem Finanzreferent*in und der*dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der*Die Finanzreferent*in kann eine Auszahlung der Fahrtkosten verweigern, wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass die Anzahl an benutzten Fahrzeugen notwendig /die Verteilung der Fahrer*innen und Beifahrer*innen praktikabel war.

5.3 Auszahlungsverbote

Nicht ausbezahlt werden Gewinnbeteiligungen von über 10 Prozent und private Seminare die eindeutig keine studentische Relevanz besitzen. Im Zweifelsfall entscheidet die*der Finanzreferent*in gemeinsam mit der*dem Vorsitzenden über eine Auszahlung.

6 Kostenstellen

6.1 Allgemeines

Kostenstellen sind die Referate, Fakultäten und die Studienrichtungen der ÖH Uni Graz. Nach Bedarf können weitere Kostenstellen eingerichtet werden, wobei auf die Zeichnungsberechtigungen zu achten ist. Die Einrichtung neuer Kostenstellen hat in Absprache mit der Buchhaltung zu erfolgen.

6.2 Kostenstellenverantwortliche*r

Jede Kostenstelle muss eine*n Kostenstellenverantwortliche*n haben. Diese Person ist für die gesetzmäßige Abwicklung der Geldgeschäfte verantwortlich. Es kann ausnahmslos nur eine verantwortliche Person geben. Der*Die Kostenstellenverantwortliche muss eine Unterschriftenprobe im Organbuch im Sekretariat der ÖH Uni Graz abgeben. Wird diese nicht abgegeben, können Formulare von der*dem Finanzreferent*in abgelehnt werden.

Diese ist grundsätzlich die*der Referent*in des jeweiligen Referates bzw. die*der Vorsitzende des jeweiligen Organs. Auf Beschluss des Organes kann die Verantwortung auf eine*n Mandatar*in übertragen werden. Das Protokoll über diesen Beschluss ist der*die Finanzreferent*in ehestmöglich zu übermitteln.

6.3 Budget

Jeder Kostenstelle muss entsprechend den gesetzlichen Kriterien ein Budget zugewiesen werden. Die ÖH-Beiträge für Fakultäts- und Studienvertretungen dürfen ausnahmslos nach Zahlen der Studierenden mittels Sockelbeträgen und Kopfbeträgen verteilt werden.

Die Kostenstellenverantwortlichen der Fakultätsvertretungen und der Referate sind verpflichtet bis zum 30. September des Wirtschaftsjahres einen Budgetvoranschlag für das laufende Wirtschaftsjahr über das ihnen zugewiesene Geld bei der*dem Finanzreferent*in abzugeben.

6.3.1 Budgetüberschreitung

Das Budget der Kostenstellen darf nicht überzogen werden. Nach der Überschreitung des Budgets dürfen von der*dem Finanzreferent*in keinerlei Auszahlungen mehr getätigt werden. Die*der Kostenstellenverantwortliche haftet persönlich, da Rechtsgeschäfte der ÖH Uni Graz nur gemeinsam mit der*dem Finanzreferent*in abgeschlossen werden können (§ 42 HSG 2014).

6.3.1.1 Härteausgleichsfonds

Aus dem Härteausgleichsfonds sind jene Kostenstellen zu bedienen, bei denen sich nach dem ersten Halbjahr abzeichnet, dass sie trotz der sinnvollen und gesetzmäßigen Einsetzung der ÖH-Beiträge, nicht mit dem vorhandenen Budget auskommen. Es können alle Kostenstellen damit bedient werden. Über die Vergabe entscheidet der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten der ÖH Uni Graz im zweiten Halbjahr.

6.4 Kostenstellensperrung

Die*der Finanzreferent*in ist gemeinsam mit der*dem Vorsitzenden berechtigt die Kostenstellen zu sperren, wenn Gefahr in Verzug ist. Dies hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn die Kostenstelle bereits überzogen ist, bald überzogen wird oder wenn die Vertrauenswürdigkeit der*des Kostenstellenverantwortlichen nicht mehr gegeben ist. Eine Kostenstellensperrung ist unverzüglich der*dem Vorsitzenden des Finanzausschusses, welche*r diesen sofort einlädt, sowie der*dem betroffenen Kostenstellenverantwortlichen mitzuteilen

7 Kontrollorgane

7.1 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss ist das Kontrollorgan über die*den Finanzreferent*in und die finanzielle Gebarung der ÖH Uni Graz. Die*der Finanzreferent*in hat dem Finanzausschuss und seinen Mitgliedern alle angeforderten und erforderlichen Unterlagen, Einblicke und Kopien zu erlauben.

7.1.1 Vorsitzende*r des Finanzausschusses

Die*der Vorsitzende des Finanzausschusses sollte aus der Reihe aller Oppositionsfractionen gewählt werden. Die*der Vorsitzende hat die Arbeit der*des Finanzreferent*in zu kontrollieren und muss ständigen Kontakt zu diesem halten. Die*der Finanzreferent*in hat der*dem Vorsitzenden alle von ihr*ihm angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen. Einmal monatlich ist der*dem Vorsitzenden des Finanzausschusses eine G&V-Rechnung, die Kostenstellenauszüge und eine OP-Liste (Offene Posten) zuzuschicken.

7.1.2 Auskünfte

Im Rahmen des § 36 Abs. 5 HSG 2014 müssen den Mandatar*innen sämtliche Auskünfte über die Tätigkeiten im Bereich des Referates erteilt werden. Die Auskunftspflicht steht aufgrund dieser Gebärungsordnung folgenden Personen und Organen zu:

- Mandatar*innen der Hochschulvertretung der ÖH Uni Graz
- Finanzausschuss als Organ und seinen Mitgliedern
- Vorsitzende*r des Finanzausschusses

Auskunftspflichtig sind die*der Vorsitzende und die*der Finanzreferent*in. Anfragen für Auskünfte zur Buchhaltung können ausschließlich über das Finanzreferat erfolgen.

7.1.3 Einberufungsberechtigte

Einberufungsberechtigt ist die*der Vorsitzende des Finanzausschusses. Die*der Geschäftsführer*in der Servicebetriebe GmbH ist berechtigt die Mandatar*innen zu verständigen, sofern in der Gebärung der ÖH Uni Graz schwere Mängel auftreten oder sich die wirtschaftliche Lage der ÖH Uni Graz innerhalb eines Wirtschaftsjahres drastisch verschlechtert hat. Der*die Geschäftsführer*in ist zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres eine Liste der Mandatar*innen zur Verfügung zu stellen.

7.1.4 Sitzungen des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss muss pro Semester mindestens zweimal tagen.

7.1.5 Aufgabenbereich

Beratung über Investitionen und Ausgaben der ÖH Uni Graz nach § 13 Abs. 3a der Satzung.

Der Finanzausschuss ist mit allen Finanz-, Budget- und Wirtschaftsangelegenheiten, als fachlich zuständiger Ausschuss, gem. § 42 Abs. 2 HSG 2014 zu befassen. Es gelten die in der Satzung festgesetzten Beschlussgrenzen für Rechtsgeschäfte. Sollten in der Satzung keine Beschlussgrenzen definiert sein, gelten die im § 42 Abs. 2 HSG 2014 festgesetzten Beschlussgrenzen für Rechtsgeschäfte.

Der Finanzausschuss hat über folgende Punkte abzustimmen:

- Budgetvoranschlag
- Jahresabschluss
- Verteilung des Härteausgleichsfonds
- Abschluss, Beendigung und Änderung von Arbeits- bzw. Dienstverträgen
- Beratung über den Rücklagenfonds
- Sperrung von Kostenstellen
- Bericht über die finanzielle Situation der ÖH Uni Graz
- Beschwerden

Die*der Finanzreferent*in hat in jeder Sitzung Bericht zu erstatten, sowie eine G&V-Rechnung und eine OP-Liste vorzulegen. In der ersten Sitzung des Sommersemesters des Finanzausschusses sind die Geschäftsführer*innen der Wirtschaftsbetriebe einzuladen. In dieser Sitzung ist ein Bericht über die finanzielle Situation vorzulegen.

7.1.6 Unterlagen

Der*dem Vorsitzenden des Finanzausschusses ist von der*dem Finanzreferent*in monatlich selbstständig eine G&V- Rechnung zuzusenden.

Der Finanzausschuss ist berechtigt von der*dem Finanzreferent*in einen Bericht über die finanzielle Situation der ÖH Uni Graz zu verlangen.

Der Finanzausschuss ist berechtigt von der*dem Geschäftsführer*in der Servicebetriebe schriftliche Auskünfte der erwünschten Art zu verlangen.

7.1.7 Bericht über die finanzielle Situation der ÖH Uni Graz

Dieser ausnahmslos schriftliche Bericht hat zu enthalten:

- G&V-Rechnung
- OP-Liste
- Vermögensstatus über alle Konten und Depots (d.h. Konto- und Depotstand)
- Kostenstellenauswertung
- Zu erwartende Ausgaben (insbesondere Gehälter)
- Zu erwartende Einnahmen (insbesondere Einnahmen aus ÖH-Beiträgen und durch Hauptsponsoren)

7.2 Beschwerde

Jede*r Mitarbeiter*in ist berechtigt im Falle der Nichtauszahlung einer Rechnung, eines Werkvertrages oder sonstiger Vorkommnisse beim Finanzausschuss eine Beschwerde über *dem Finanzreferent*in einzureichen. Der Finanzausschuss hat beide Seiten anzuhören und danach über eine Auszahlung etc. zu bestimmen.

7.3 Kontrolle der Kostenstellen

Die Kostenstellenverantwortlichen müssen der*dem Finanzreferent*in oder dem Finanzausschuss alle Unterlagen über mögliche Rechtsgeschäfte zur Verfügung stellen. Sollte dies nicht erfolgen, so ist die*der Finanzreferent*in und die*der Vorsitzende berechtigt, die Kostenstelle zu sperren.

Die*der Finanzreferent*in kann auch Auswertungen, Budgetvoranschläge, u.Ä. verlangen.

8 Inventar

8.1 Allgemeines

Die Organe der ÖH Uni Graz sind für das in ihren Räumlichkeiten befindliche Inventar verantwortlich. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass dieses Inventar nicht verloren geht, gestohlen wird oder durch fahrlässige Nutzung an Wert verliert. Verantwortlich ist die*der jeweilige Vorsitzende oder die*der Referent*in.

8.2 Inventur

Sämtliche Kostenstellen haben am Ende des Wirtschaftsjahres und nach Anweisung der*die Finanzreferent*in eine Inventur durchzuführen. Diese Inventur hat sämtliche Einrichtungsgegenstände, Computer und alle Gegenstände, deren Anschaffungswert über 100 Euro beträgt, zu umfassen. Die*der Finanzreferent*in kann die Inventur auch genauer ausgestalten und vollziehen lassen.

9 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Gebarungsordnung tritt durch Beschluss der Hochschulvertretung der ÖH Uni Graz in Kraft und ersetzt die bisher gültige Fassung der Gebarungsordnung der ÖH Uni Graz gemäß Punkt 1 der Gebarungsordnung der ÖH Uni Graz in der Fassung vom 12. April 2024

Änderungen, Ergänzungen oder die Außerkraftsetzung dieser Richtlinien bedürfen für deren Gültigkeit der vorherigen Behandlung im Finanzausschuss sowie der Genehmigung durch die Hochschulvertretung der ÖH Uni Graz. Die Änderungen und Ergänzungen können nur vorgenommen werden, wenn darauf in der Einladung zur betreffenden Sitzung des Finanzausschusses und der Hochschulvertretung der ÖH Uni Graz in Form eines eigenen Tagesordnungspunktes hingewiesen wurde.

Graz, am 10.Oktober 2025